

# **Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom 20.03.2024 folgende Satzung erlassen:

## **I. Benutzung**

### **§ 1 Offene Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Holm betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI. 2007, 39, 276) und der Richtlinie Ganztage und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in der Trägerschaft stehende offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm ab dem 01.08.2024 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler werden, wie sonst nach Schulschluss, aus dem Ganztage entlassen. Es besteht keinerlei Verantwortlichkeit seitens der Schule, ob das Kind abgeholt wird.
- (4) Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein wird eine Ferienbetreuung in den Frühjahrs- & Herbstferien jeweils 1 Woche und in den Sommerferien jeweils 3 Wochen und an den beweglichen Ferientagen, außer den Tag nach Himmelfahrt, angeboten. Darüber hinaus kann nach Abfrage des Bedarfes (mindestens 10 Kinder) eine Ferienbetreuung in der letzten Woche der Weihnachtsferien (Januar) angeboten werden. Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr statt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (6) Wird die offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihren Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung

oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

## **§ 2 Leitung der offenen Ganztagschule**

Die Leitung der offenen Ganztagschule obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Holm. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der offenen Ganztagschule. Die Leitung der offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/ oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft, sowie der Ganztagskoordination an.

## **§ 3 Teilnahme an der offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.  
Das 1. Schulhalbjahr umfasst die Monate August – Januar. Das 2. Schulhalbjahr erstreckt sich über die Monate Februar – Juli. Die Ferienzeiten bleiben bei der Betrachtung der Schulhalbjahre unbeachtet.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme der offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.
- (4) Kinder den nicht regulär an den Nachmittagsangeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, können grundsätzlich für angebotene Kurse angemeldet werden. Für die Platzvergabe der Kursangebote werden die Kinder bevorzugt behandelt, die für die Teilnahme am offenen Ganztage angemeldet sind.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzanzahl, wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

## **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats bei folgenden Härtefällen möglich:

1. Änderungen hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres
3. In besonderen Ausnahmefällen, über die der Bürgermeister der Gemeinde Holm nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.

(2)

A. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Schulleitung und der Ganztagskoordination durch den Bürgermeister von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

B. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch den Bürgermeister der Gemeinde Holm und nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Ganztagskoordination von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. die Gebühr für die Benutzung der offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
2. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

## **§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Unfallkasse Nord versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umwege, macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagschule hat, unverzüglich bei der Schulsekretärin der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über die bestehenden Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Holm in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte, sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

## **II. Abschlussvorschriften**

### **§ 6 Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der

Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Holm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu diesem Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Anwendung.

### **§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (3) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Holm, den 09.04.2024

Gez. Hüttner  
Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister